



Vereinsatzung



P r ä a m b e l

Das "Humburg-Haus"

wurde im Wege einer fiduziarischen Schenkung am 26.05.1989 auf die Stadt Barmstedt übertragen.

Durch die Amtsbücher der Schaumburger und Rantzauer Grafen und ab 1669 durch Kirchenbücher läßt sich die standorttreue Familie über 11 Generationen bis 1582 zurückverfolgen. Darüber habe ich außer einer Stammfolgetafel eine ausführliche Chronik verfaßt.

Das Haus wurde lt. Balkeninschrift am Sturz der Babendör 1783 erbaut. Es ist ein Zweistöckerhaus und hatte noch in meiner Kindheit eine die ganze Länge des Hauses verlaufende, große Diele mit einem Lehmbohlenboden. An der Ostseite befand sich ursprünglich ein Anbau mit einer Schmiede. Da mein Großvater jedoch dieses traditionelle Handwerk der Humburgs als erster nicht mehr ausgeübt hat, wurde die Schmiede abgebrochen. Das Nachbarhaus habe ich mit in die Schenkung eingebunden.

Mein Vater übernahm 1903 das "Humburg-Haus" und hat wegen der neuen Nutzung manches zu einem Bauernhaus umgebaut. Dabei verschwand, mit Ausnahme des Vorgängerbauwerks, das Fachwerk der Außenmauern, welche durch massive Wände ersetzt wurden.

Drum wird, entsprechend dem Schenkungsvertrag, eine Begegnungsstätte für Barmstedter Bürger errichtet. Das Haus liegt in einer verkehrsberuhigten Straße im Stadtzentrum und kann zu allen Jahreszeiten aufgesucht werden.

Mit Rücksicht auf mein fortgeschrittenes Lebensalter soll ein Verein gegründet werden, der das "Humburg-Haus" mit Leben erfüllt und mich als Rechtsnachfolger vertritt.

K. med. E. H. Humburg

Der Verein erhält folgende

S a t z u n g

§ 1

Der Verein führt den Namen "Humburg-Haus e.V.". Er hat seinen Sitz in Barmstedt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, im Zusammenwirken mit dem Eigentümer des Hauses (Stadt Barmstedt), ein attraktives Kultur- und Freizeitangebot zu vermitteln, Kontakt und Kommunikation unter der Bevölkerung bzw. einzelnen Bevölkerungsgruppen zu fördern, Veranstaltungen zu ermöglichen, Interessengruppen zu vereinen, Werk- und Bastelkurse abzuhalten, Sprache, Musik und Literatur zu pflegen, durch Vorträge die Liebe zur engeren Heimat zu stärken, den Garten als Ort der Ruhe und Erholung herzurichten und zu unterhalten sowie die Einhaltung der fiduziarischen Auflagen durch die Stadt Barmstedt aus dem Schenkungsvertrag vom 26. Mai/29. Juni 1989 bzw. 10. Okt./29. Okt. 1991 (Nr. 518,

Nr. 622/Nr. 624/ Nr. 1126 und Nr. 1146 der Urkundenrolle des Notars Uwe Nienstedt in Elmshorn) sowie aus den mit der Stadt geschlossenen Verträgen zugunsten Dritter zu überwachen.

Das Zusammenwirken zwischen Stadt Barmstedt und dem Verein "Humburg-Haus" erfolgt über ein Kuratorium, dem jeweils drei Vertreter der Stadt Barmstedt und drei Vorstandsmitglieder des Vereins "Humburg-Haus" angehören.

§ 3

Mitglieder des Vereins können werden:

- 1) Volljährige Einzelpersonen der Barmstedter Bürger,
- 2) Einzelpersonen der "Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V.",
- 3) Vereine, Verbände und Gesellschaften aus Barmstedt.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen. Sie kann durch Beschluß des Vorstandes abgelehnt werden. Jedes Mitglied erhält einen Abdruck der Satzung. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Der Austritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins entgegenwirkt oder seinem Ansehen schadet. Den Ausschluß beschließt der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Er ist dem Mitglied mit Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenwart
1. Beisitzer
2. Beisitzer
3. Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jedes Vorstandsamt gesondert gewählt. Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtvertretung und Angehörige der Stadtverwaltung. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei der genannten Personen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der zuletzt gewählte Vorstand im Amt. Die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenwartes und des 2. Beisitzers nach Gründung des Vereins beträgt zunächst nur ein Jahr, danach jeweils zwei Jahre.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf mit einer Frist von zehn Tagen ein. Über die Vorstandssitzungen und die gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, um das "Humburg-Haus" mit Leben zu erfüllen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser hat beratende Stimme im Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden, und zwar innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf eines Geschäftsjahres. Sie ist vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden - mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlußfassung über eine Satzungsänderung, über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes und über die Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) Beschlußfassung über den Haushaltsvoranschlag,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenrevisoren,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Beschlußfassung über Beiträge,
- e) die Wahlen des Vorstandes und der Kassenrevisoren.

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 30% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.

Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenrevisoren auf zwei Jahre. Nach Gründung des Vereins beträgt die Wahlzeit für einen der beiden jedoch zunächst nur ein Jahr. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 8

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn ein entsprechender Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten war. Im Fall der Auflösung fällt das Gesamtvermögen dem Fonds "Humburg-Haus" bei der Stadt Barmstedt zu, die es für die in der fiduziarischen Schenkung festgelegten kulturellen Zwecke zu verwenden hat.

Barmstedt, den 21. März 1992.

Ernst Heinrich Humburg
Hedwig Meier. Grelken
Friedhelm Reising
Klaus Jungfer
Hans Bongemann
Peter Münster.
Jürgen Ruff
Frank Heil
Klaus Franke
Klaus Müller

